

2. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Helt“ der Ortsgemeinde Hirten

- Würdigung der Stellungnahmen
aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Teil I: Anregungen und Hinweise

1. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Postfach 200951 in 56009 Koblenz, Schreiben vom 2.12.2016

Aus Sicht der von der Kreisverwaltung zu vertretenden öffentlichen Belange bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zu dieser Planung.

Die Inhalte der vorgebrachten Anregungen der einzelnen Referate entnehmen Sie bitte den beiliegenden Originalstehlungnahmen.

Aus planungsrechtlicher Sicht teilen wir Folgendes mit:

Die unter der Tz. „Maß der baulichen Nutzung“ festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen ist bei den vorgesehenen Messbezugspunkten nur bedingt umsetzbar und zwar nur dann, wenn das Gebäude in dem definierten Bereich geplant wird.

Da jedoch die überbaubare Fläche mit ihrer vorgesehenen Breite auch die Errichtung eines Gebäudes außerhalb des vordefinierten Messbereiches errichtet werden kann, stellt sich die Frage, wie in so einem Fall die Höhe bestimmt / wo sie gemessen werden soll. Auch bei dem bereits vorhandenen Gebäude kann die Höhe in der vorgeschriebenen Form nicht gemessen werden. Der vorgesehene Schemaschnitt trägt zur Verdeutlichung der Sachlage wenig bei. Überprüfung der Festsetzung sehen wir als erforderlich an.

Bei der Tz. „Verkehrsflächen“ handelt es sich um keine Festsetzung, sondern um einen Hinweis, der auch entsprechend zu kennzeichnen ist.

Die in den textlichen Festsetzungen für zulässig erklärten Böschungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, sind auch zeichnerisch festzusetzen. Die zulässige Nutzung dieser Flächen ist noch zu bestimmen.

Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt: Die bisher in den textlichen Festsetzungen enthaltene Definition (in Kursiv gesetzte Textpassage) zu den Bezugspunkten wird gestrichen.

Damit ist klargestellt, dass die in der Planzeichnung eingeschriebenen Bezugspunkte mit ihren jeweiligen Höhenangaben bei der Bestimmung der seitlichen Bauhöhe zu verwenden sind.

Die Streichung der o.a. Definition erfolgt klarstellend. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, weil die zulässige maximale seitliche Höhe mit 4,75 m unverändert bleibt. Eine erneute Offenlage des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

Die Anregung wird berücksichtigt und der Passus „Verkehrsflächen“ als Hinweis gekennzeichnet. (Klarstellende Änderung).

~~Die Anregung wird berücksichtigt und Böschungen in der Planzeichnung mit dem Böschungssymbol dargestellt und ausgewiesen. Die Böschungen sind Bestandteil des jeweiligen Baugrundstücks bzw. der~~



Beschluss:

Der Ortsgemeinerat erkennt derzeit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keinen planungsrechtlichen Grund im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB (Grundsatz der Erforderlichkeit) für die Festsetzung von Straßenböschungen im Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung, was im Übrigen eine materiell-rechtliche Planänderung bedeuten würde und eine zumindest eingeschränkte erneute Planauslegung nach sich ziehen würde.

Die beiden Erschließungsstraßen sind örtlich vorhanden (mit Ausnahme der auf den vorhandenen anschließenden Wegeparzellen noch anzulegenden Wendeanlage).

Daher sind lediglich die vorhandenen Böschungen im Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung **nachrichtlich** in der Planurkunde darzustellen (= keine materiell-rechtliche Änderung).

Beschlussfassung:

Einstimmig	mit Stimmen -ja mehrheit	nein	Ent- haltungen	laut Beschluss- vorschlag
------------	-----------------------------	------	-------------------	------------------------------

Um Interpretationsspielräume auszuschließen, ist die Zweckbestimmung der privaten Grünfläche einheitlich (Plan und Text) zu bestimmen. - Für die Erläuterung der Festsetzungen der Dachaufbauten und - Einschnitte sind Schemaschnitte in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.	Grünfläche. (Klarstellende Änderung). Die Anregung wird berücksichtigt und in der Planzeichnung die Zweckbestimmung „Wiesengarten“ ergänzt. (Klarstellende Änderung). Die Anregung wird berücksichtigt und ein Schemaschnitt zu Dachaufbauten in die Planzeichnung eingefügt. (Klarstellende Ergänzung).
---	--

Beschluss:

	Abstimmungsergebnis								
Gremium	einst.	Mehrheit	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z.K.	vertagt
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:						Ausschließungsgrund			

2. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5 in 55129 Mainz, Schreiben vom 2.12.2016

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der angewiesene Geltungsbereich "Auf der Helt" von dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerkfeld "Faltenstein" überdeckt wird. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau In diesem Bergwerkfeld liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Grundsätzlich empfehlen wir bei Neubauvorhaben objektbezogene Baugrunduntersuchungen bzw. die Einschaltung eines Baugrundberaters/Geotechnikers. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

- Mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Die Hinweise zu den geologischen Verhältnissen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

- Radonprognose:
In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

Beschluss:

Gremium	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	z.K.	vertagt
	einst.	Mehrheit	ja	nein	Enth.				
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:							Ausschließungsgrund		

3. WVZ, Wasserversorgungszweckverband Maifeld-Eifel, Eichenstraße 12, 56727 Mayen, Schreiben vom 22.11.2016

Mit Schreiben vom 24.10.2016 hatten Sie uns zu der 2. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Auf der Helt“ in der Ortsgemeinde Hirten beteiligt.
Zu den betroffenen Parzellen nehmen wir wie folgt Stellung:

Flur 4, Parzelle 14/8

Die Parzelle 14/8 ist über die vorhandene Ortsrohrleitung in der „Unteren Dorfstraße“ mit Trink- und Löschwasser mit 13,4 l/s über mindestens 2 Stunden erschlossen.

Flur 4, Parzelle 14/9

Für die Parzelle 14/9 ist eine Ortsrohrerweiterung von der Ortsrohrleitung „Untere Dorfstraße“ erforderlich. Das Plangebiet kann dann mit Trink- und Löschwasser mit 13,4 l/s über mindesten 2 Stunden erschlossen werden.

Für die Parzellen entsteht nach der Entgeltsatzung des Wasserversorgungs-Zweckverbandes Maifeld-Eifel Beitragspflicht.

Die Hinweise zur Wasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Gremium	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	z.K.	vertagt
	einst.	Mehrheit	ja	nein	Enth.				
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:							Ausschließungsgrund		

**4. Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 91,
56065 Koblenz, Schreiben vom 5.12.2016**

Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich teilweise noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.

Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer

Die technischen Hinweise der Telekom werden zur Kenntnis genommen und an den Erschließungsträger weitergegeben.

Der technische Hinweis zur Leitungsverlegung wird in die Begründung aufgenommen. (Klarstellende Änderung).

5. Generaldirektion Kulturelles Erbe

- Schreiben vom 08.11.2016 Az.: 2016.0599.1 (siehe Anlage)

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

In die Begründung wird folgender nachrichtlicher Hinweis aufgenommen:

Nachrichtlicher Hinweis:

Die Bauherren sind nach § 21 Abs. 2 DSchGRLP verpflichtet den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig 2 Wochen vorher abzustimmen.

Auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht gem. §§ 16-21 DSchG RLP wird desweiteren hingewiesen.

Beschlussfassung:

Einstimmig	mit Stimmen -ja mehrheit	nein	Ent- haltungen	laut Beschluss- vorschlag
------------	-----------------------------	------	-------------------	------------------------------



Außenstelle Koblenz

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675-3000
landesarchaeologie-
koblenz@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

VGW Vordereifel
Postfach 2051

56710 Mayen

Verbandsgebietsverwaltung	
1	2
BM	10. Nov. 2016
BL	
Anl.	

Achim Schmidt

Mein Aktenzeichen
2016.0599.1
(bitte immer angeben)

Ihre Nachricht vom
24.10.2016
4.1.6 610-13 G 633

Ansprechpartner / E-Mail
Achim Schmidt
Achim.Schmidt@gdke.rlp.de

Telefon/Mobil
0261 6675-3028
01522 8537 080

Datum
08.11.2016

Gemarkung **Hirten**

Vorhaben **Bebauungsplan, Teilgebiet „Auf der Helt“, 2. Änderung und Erweiterung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Betreff	Stellungnahme	Siehe Erklärung
Erdarbeiten	Archäologische Verdachtsfläche	V

Erklärungen

V (Archäologische Verdachtsfläche)

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stuft die Direktion Landesarchäologie den Planungsbereich aus geographischen und topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§19 Abs. 1 DSchG RLP). Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzustimmen (§21 Abs. 2 DSchG RLP).

Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) verwiesen. Die Baubeginnsanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 – 6675 3000 zu richten.

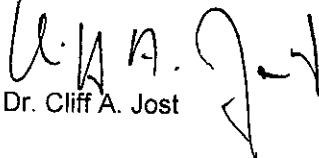
Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, erdgeschichte@gdke.rlp.de, sowie die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz, landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser o. g. Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.:


Dr. Cliff A. Jost

6. Abwasserwerk Vordereifel

- Schreiben vom 25.10.2016 Az.: 5-825-51 (siehe Anlage)

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass sich hieraus kein Erfordernis für eine materiell-rechtliche Änderung ergibt.

Beschlussfassung:

Einstimmig	mit Stimmen -ja mehrheit	nein	Ent- haltungen	laut Beschluss- vorschlag
------------	-----------------------------	------	-------------------	------------------------------

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel

ABWASSERWERK VORDEREIFEL Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel · Postfach 2051 · 56710 Mayen

Verbandsgemeindeverwaltung
Vordereifel
Bauverwaltung,
im Hause



Abteilung: Abwasserwerk
Auskunft erteilt: Herr Steffens
Zimmer-Nr.: 42
e-mail: m.steffens@vordereifel.de

Handwritten signature and date: 24/10/16

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon	Datum
4.1.6610-13 G 633	5-825-51	02651/8009-42	25.10.2016

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Hirten 2. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Auf der Helt“ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die Planunterlagen eingesehen und stellen aus Sicht der Abwasserbeseitigung folgendes fest:

1. Die neu hinzu tretenden Bauflächen auf der Parzelle 14/9 werden bereits durch die vorhandene Mischwasserhauptleitung DN 600 mm erschlossen.
2. Für die neue Wohnbaufläche sind jedoch noch ein bzw. je nach Aufteilung zwei Kanalhausanschlüsse herzustellen, die von der Verbandsgemeinde zu übernehmen sind, da für das Grundstück einmalige Entwässerungsbeiträge erhoben wurden, die die Hausanschlusskosten im öffentlichen Verkehrsraum mit umfassen.
3. Es ist darauf hinzuweisen, dass durch den neuen Status einer insgesamt überplanten Fläche entgeltrechtlich zu prüfen ist, inwieweit die bisher gewährten satzungsmäßigen Tiefenbegrenzungen (als Grundstücke außerhalb B-Plan) aufzuheben und die Gesamtflächen zu wiederkehrenden Beiträgen zu veranlagern sind.

Im Übrigen werden gegen den Entwurf des Bebauungsplanes keine weiteren Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

(Steffens)
Werkleiter

Durchschrift:

Herrn Ortsbürgermeister Michels, zur gefälligen Mitkenntnis.

Hausanschrift:
Kelberger Straße 26
56727 Mayen

Telefonzentrale
0 26 51 / 8 00 90

Telefax
0 26 51 / 80 09 20

Internet-Adresse:
<http://www.vordereifel.de>

e-mail-Adresse
verbandsgemeinde@vordereifel.de

Sprechzeiten:
montags bis donnerstags
8.00 - 12.00 Uhr
und
14.00 - 16.00 Uhr
freitags
8.00 - 13.00 Uhr

Bankkonten:
Kreissparkasse Mayen
(BLZ 576 500 10)
257
BIC: MALADE51MYN
IBAN: DE81 5765 0010 0000
0002 57

Volksbank RheinAhrEifel eG
(BLZ 577 615 91)
17 575 900
BIC: GENODE31BNA
IBAN: DE71 5776 1591 0017
5759 00

Raiffeisenbank Kehrigh
(BLZ 576 612 53)
501 008
BIC: GENODE31KEH
IBAN: DE28 5766 1253 0000
5010 08

Teil II: Stellungnahmen ohne Anregungen

7 19

7 8. Einzelhandelsverband, Festplatzstraße 8, 67433 Neustadt, Schreiben vom 29.11.2016 Zur Zeit bestehen gegen die vorliegende Planung keine grundsätzlichen Bedenken, da die Belange des Einzelhandels nicht negativ berührt scheinen. Bei einer konkreten Ansiedlung von der Versorgung dienenden Läden muss ggf. eine erneute Bewertung vorgenommen werden.	Die Stellungnahmen Nrn. 8. bis 14. werden zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
8 6. DLR Westerwald-Osteifel, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur, Schreiben vom 2.12.2016 Aus flurbereinigungstechnischer, agrarstruktureller und siedlungsbehördlicher Sicht bestehen gegen die o.a. Planung keine Bedenken.	
9 7. Handwerkskammer Koblenz, Rizzastraße 24-26 in 56068 Koblenz, Schreiben vom 30.11.2016 Wir bedanken uns in der Funktion als Träger öffentlicher Belange für die Einbeziehung in das oben genannte Planungsverfahren. Wir haben die Planungsunterlagen gemäß § 4. Absatz 2 BauGB eingehend geprüft und können keine Behinderungen oder Einschränkungen in Bezug auf die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten unserer Handwerksbetriebe feststellen. Insofern bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.	
10 8. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Postfach 27, 55453 Gensingen, Schreiben vom 22.11.2016 Nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen mitteilen, dass gegen die im Betreff genannte Maßnahme seitens des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz keine grundlegenden Bedenken bestehen, wenn die zeitnahe Realisierung der erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet wird.	

11. 9. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Richard-Müller-Straße 11, 67823 Obermoschel, Schreiben vom 28.11.2016

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und die Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. danken für die Beteiligung in dem vorgenannten Verfahren.

SDW und LAG haben keine Einwände zur vorgelegten Planung.

12. 10. Deutsche Flugsicherung, Schreiben vom 3.11.2016

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

13. 11. Landesbetrieb Mobilität, Ravenéestraße 50, 56812 Cochem, Schreiben vom 4.11.2016

Gegen die Bauleitplanung der Ortsgemeinde Hirten zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Auf der Helt“ werden aus straßenbaubehördlicher Sicht diesseits keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

Die Erschließung erfolgt über Gemeindestraßen, die verkehrsgerecht an das klassifizierte Straßennetz angebunden sind.

Die hinzukommende Bebauung erfolgt jedoch in Kenntnis des von der B 258 ausgehenden Verkehrslärms. Daher ist der Träger der Straßenbaulast von etwaigen Lärmschutzforderungen freizustellen.

14. 12. PLEDOC, Postfach 120255, 45312 Essen, Schreiben vom 4.11.2016

Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.

Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

Open Grid Europe GmbH, Essen

Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen

Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg

Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen

Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen

Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund

Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

GasUNE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen

Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

15 **12. Industrie- und Handelskammer Koblenz, Schlossstraße 2, 56068 Koblenz, Schreiben vom 7.12.2016**

Vielen Dank für die Einbindung in das o. g. Verfahren. Da aus Sicht der IHK Koblenz keine wirtschaftlichen Belange durch die Planung betroffen sind, übersenden wir Ihnen keine Stellungnahme.

Sollten im weiteren Verfahren Informationen vorliegen, die von Bedeutung für die hiesigen Unternehmen sind, bitten wir um erneute Einbindung der IHK Koblenz als Vertreter der regionalen Wirtschaft.

16. **14. enm, Energienetze Mittelrhein, Schützenstraße
80-82, 56068 Koblenz, Schreiben vom 6.12.2016**

Vielen Dank für Ihre Information über die Offenlage der
2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes
"Auf der Helt" nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

In der Ortsgemeinde Hirten betreiben wir derzeit keine
Netzanlagen.

Anregungen sind nicht vorzubringen.

Zur Beantwortung evtl. Fragen stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung.

Würdigung erstellt im Auftrag der Ortsgemeinde Hirten

Floecksmühle, den 8. Februar 2017

Juergen Dumont
REITZ UND PARTNER
Stadtplaner Ingenieure

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel

1	2	3	4	E	R
BM	26. Okt. 2016				Kasse
BL					St.
Anl.	Az.				

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel - Postfach 2051

Rhein-Main-Rohrleitungs-
Transportgesellschaft mbH
Postfach 50 17 40
50977 Köln

Eingegangen

26. Okt. 2016

RMR

Abteilung: Bauverwaltung

Auskunft erteilt Herr Wagner H.-P.

Zimmer-Nr.: 47

e-mail: hp.wagner@vordereifel.de

Lebendige Region voll Ursprung & Zukunft!

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

4.1.6 610-13 G 633

Telefon

02651/8009-47

Datum

24.10.2016

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Hirten

2. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Auf der Helt"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Ortsgemeinderat von Hirten hat in der öffentlichen Sitzung am 13.10.2016 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für den Teilbereich „Auf der Helt“ gefasst. Dieser wurde am 20.10.2016 Ausgabe Nr. 42/2016 im Mitteilungsblatt für den Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel öffentlich bekannt gegeben.

Daneben hat der Or
für die 2. Änderung u

Dabei hat er u. a. be
nung nach § 3 Abs. 1 i
der berührten Behörc
teilung nach § 4 Abs. 1
der Auslegung nach §

Die Verbandsgemein
der Verfahren nach §

Hausanschrift:
Kelberger Straße 26
56727 Mayen

Telefonzentrale
0 26 51 / 8 00 90

Telefax
0 26 51 / 80 09 20

Internet-Adresse:
<http://www.vordereifel.de>

e-mail-Adresse
verbandsgemeinde@
vordereifel.de

Sprechzeiten:
montags bis donnerstags
8.00 - 12.00 Uhr

RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H. Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

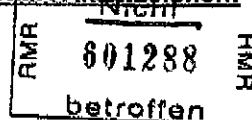
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls aufgrund Ihrer Maßnahme für den Eingriff in Natur und Landschaft ein Ausgleich gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Bei Ausgleichsmaßnahmen bitten wir unbedingt um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

H. A. Gellert

RMR Aktenzeichen:



Für Anfragen an RMR zur Leitungsauskunft nutzen Sie bitte ab sofort nur noch die BIL Leitungsauskunft www.bil-leitungsauskunft.de!



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Region Mitte
Camberger Str. 10 • 60327 Frankfurt am Main

Verbandsgemeindeverwaltung Vorderkehl
Postfach 2051
56710 Mayen

Verbandsgemeindeverwaltung Vorderkehl					
1	2	3	4	E	BB
BM	07. Nov. 2016				Kasse
BL					StA
Anl.	AZ.				

[Handwritten signature: Rüdiger Grube]

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Mitte
Camberger Str. 10
60327 Frankfurt am Main
www.deutschebahn.com

Stefanie Lösch
Telefon 069 265-41345
Telefax 069 265-41379
baurecht-mitte@deutschebahn.com
Zeichen: FS.R-M-L(A) Lö
TÖB-FFM-16-12398

Ihr Zeichen: 4.1.6 610-13 G 633 Herr Wagner

03.11.2016

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Hirten

2. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Auf der Helt“

Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Plangebiet

an der DB-Strecke: 3005 Andernach-Gerolstein
in Höhe von Bahn-km ca. 33,000
rechts der Bahn
Entfernung: ca. 4,200 km

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen, nach den uns vorliegenden Unterlagen, hiermit folgende Stellungnahme zum o. a. Bebauungsplan.

Durch den Bebauungsplan werden die Belange der Deutschen Bahn AG nicht berührt.
Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

[Handwritten signature: T. Trobisch]
i.V. Trobisch

[Handwritten signature: Stefanie Lösch]
i.A. Lösch



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Postfach 20 10 53, 56010 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Vordereifel
Postfach 20 51

56710 Mayen

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel							
1	2	3	4	E	BB		
BM	21. Nov. 2016					Kasse	
BL						StA	
Anl.				Az.			

Postanschrift:

Postfach 20 10 53
56010 Koblenz

Hausanschrift:

Peter Klöckner Straße 3
56073 Koblenz

Telefon: 02 61 / 9 15 93 - 0

Telefax: 02 61 / 9 15 93 - 233

e-mail: koblenz@lwk-rlp.de

Internet: www.lwk-rlp.de

Ihr Aktenzeichen
4.1.6-610-13-G-633
Ihr Schreiben vom
24.10.2016

Unser Aktenzeichen
14 - 04.03

Auskunft erteilt - Durchwahl
Matthias Hörsch- 238

E-Mail
matthias.hoersch@lwk-
rlp.de

Datum
18.11.2016

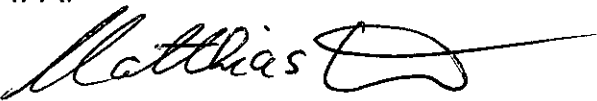
Bauleitplanung der Ortsgemeinde Hirten 2. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Auf der Helt“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 2. Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Auf der Helt“ der Ortsgemeinde Hirten tragen wir seitens unserer Dienststelle aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken vor.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


Matthias Hörsch

Bankverbindung:

Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück e.G, IBAN: DE95 5609 0000 0002 0166 63, BIC: GENODE51KRE
Postgirokonto Ludwigshafen: IBAN: DE04 5451 0067 0032 6046 79, BIC: PBNKDEFF

Gremium Ortsgemeinderat Hirten	Sitzung am 02.03.2017
--	---------------------------------

--

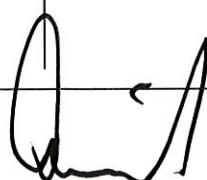
Beratungsergebnis:

☐	Ein- stimmig	☐	Mit Stimmen- mehrheit	☐	Ja	☐	Nein	☐	Enthaltung	☐	Laut Beschlüß- vorschlag	☐	Abwei- chender Beschlüß
--------------------------	-----------------	--------------------------	-----------------------------	--------------------------	----	--------------------------	------	--------------------------	------------	--------------------------	--------------------------------	--------------------------	-------------------------------

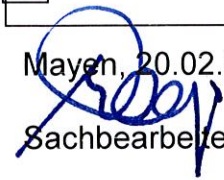
--

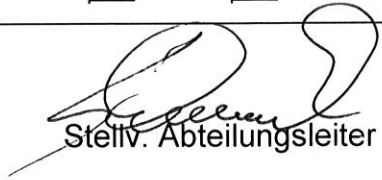
Finanzielle Auswirkungen?

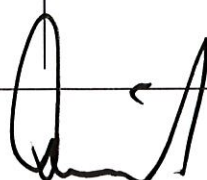
☒ Ja	☐ Nein
--	-------------------------------

Veranschlagung im Ergebnis- haushalt	im Finanz- haushalt	☒ Nein	☐ Ja, mit €	Leistung/Konto
☐ 20	☐ 20			

Mayen, 20.02.2017


Sachbearbeiter


Stellv. Abteilungsleiter


Bürgermeister